

42. 1. Ist auch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ein Verband im Sinne der §§ 1 und 2 der WD. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 (RGBl. I S. 135)?
2. Ist das unbefugte Tragen einer verkleinerten Nachbildung des Hoheitsabzeichens der Partei strafbar?
3. Ist der Betrug eine strafbare Handlung gegen eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung?
4. In welchem Verhältnis steht § 2 Abs. 1
- a) zu § 1 Abs. 2,
 - b) zu den für strafbare Handlungen gegen Personen oder Sachen in Betracht kommenden Strafgesetzen?

I. Straffenat. Urf. v. 24. April 1934 g. B. 1 D 294/34.

I. Landgericht Heidelberg.

Aus den Gründen:

I. 1. Der Angeklagte hat im Jahre 1933, und zwar vor und nach dem Inkrafttreten der WD. v. 21. März 1933, längere Zeit hindurch eine verkleinerte Nachbildung des amtlichen Hoheitsabzeichens der NSDAP., teilweise am Rockausschlag, teilweise als Stramattennadel getragen, ohne Mitglied der NSDAP. zu sein.

Die Revision bestreitet, daß es sich bei der vom Angeklagten getragenen Nachbildung um ein Abzeichen im Sinne der W.D. v. 21. März 1933 gehandelt habe; jedenfalls sei der Angeklagte des Glaubens gewesen, daß dies nicht der Fall sei. Mit diesem Vorbringen kann sie keinen Erfolg haben. Die Nachbildung des Hoheitsabzeichens, die der Angeklagte getragen hat, ist allerdings sehr klein. Der Adler mißt von einem Flügelende zum anderen genau 1 cm; die Höhe des Abzeichens vom Ableitkopf bis zum unteren Ende des Eichenkranzes beträgt 8 mm. Gleichwohl ist die Annahme des Landgerichts, daß es sich um ein durch die W.D. v. 21. März 1933 geschütztes Abzeichen handle, nicht zu beanstanden. Die W.D. bezweckt, die Vortäuschung der Verbandsmitgliedschaft durch das Tragen von Abzeichen zu verhindern. Entscheidend ist daher, ob das Abzeichen so beschaffen ist, daß es von Dritten für ein amtliches Abzeichen gehalten werden kann. Straßlos ist nur das Tragen solcher Abzeichen, die sich von dem amtlichen so deutlich unterscheiden, daß keine Täuschung möglich ist. Ein bloßer — und zwar selbst erheblicher — Unterschied in der Größe vermag eine Täuschung nicht auszuschließen, wenn das Abzeichen sonst mit dem amtlichen Abzeichen übereinstimmt, wie dies hier der Fall ist.

2. Das Hoheitsabzeichen ist ein Parteiabzeichen der NSDAP, das für solche Parteimitglieder bestimmt ist, die eine parteiamtliche Tätigkeit ausüben. Es bedarf daher der Erörterung, ob auch die NSDAP selbst als ein Verband im Sinne der §§ 1 und 2 der W.D. v. 21. März 1933 anzusehen ist. Das könnte mit Rücksicht darauf zweifelhaft sein, daß in § 3 der W.D. neben den hinter der Reichsregierung oder einer Landesregierung stehenden Verbänden noch von Parteien besonders die Rede ist. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß im Gegensatz zu § 3 durch die §§ 1 und 2 nur einzelne Gliederungen der hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Parteien, insbesondere der NSDAP, oder selbständige Verbände, wie z. B. der Stahlhelm, nicht aber die Parteien selbst geschützt werden sollten. Die §§ 1 und 2 wollen klar erkennbar das unbefugte Tragen der Uniformen und Abzeichen aller derjenigen Vereinigungen verbieten, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen. Jrgendeine Einschränkung kann den §§ 1 und 2 nicht entnommen werden und ergibt sich auch nicht daraus, daß der Gesetzgeber es für angezeigt gehalten hat, in § 3 neben den Verbänden die Parteien besonders zu nennen. Das

Parteiabzeichen der NSDAP. wurde in der Zeit nach der nationalen Erhebung von Unbefugten besonders häufig getragen. Es muß daher angenommen werden, daß die §§ 1 und 2, soweit sie sich auf Abzeichen beziehen, den Schutz gerade des Parteiabzeichens der NSDAP. vornehmlich im Auge haben.

3. § 2 Abs. 1 der WD. v. 21. März 1933 stellt unter erhöhte Strafe den Fall, daß das Abzeichen bei Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung „gegen Personen oder Sachen“ getragen wird. Welche strafbaren Handlungen danach im einzelnen in Betracht kommen, kann nach der Fassung der Vorschrift erheblichen Zweifeln unterliegen. Die Art der Abgrenzung der strafbaren Handlungen dahin, daß es sich um solche handeln muß, die gegen Personen oder Sachen gerichtet sind, kann dazu führen, daß das Anwendungsgebiet der Vorschrift in einer dem Sinne der ganzen WD. nicht entsprechenden Weise auf der einen Seite erweitert, auf der anderen Seite eingeschränkt wird (z. B. Anwendung einerseits auf fahrlässige Straftaten, andererseits Nichtanwendung auf gewisse Straftaten wider die öffentliche Ordnung, von denen Personen oder Sachen nur mittelbar berührt werden). Auszugehen ist aber jedenfalls davon, daß § 2 Abs. 1 alle Handlungen treffen will, die sich in irgendeiner Weise gegen Personen oder Sachen richten, nicht bloß solche Handlungen, die mit einer Gewalttätigkeit verbunden sind. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Tat schon bei ihrer Begehung nach außen sichtbar als eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen hervortritt oder ob sie, wie z. B. der vollendete Betrug, erst später als solche erkennbar wird. Der Betrug, um den es sich hier handelt, wird nun zwar im § 263 StGB. als eine gegen das Vermögen gerichtete Straftat angesehen. Die Handlung des Täters besteht aber in einer Einwirkung auf den Willen des anderen, da in diesem eine der Wahrheit nicht entsprechende Vorstellung erweckt wird, so daß er entgegen seinem wirklichen Willen handelt. Insofern stellt sich daher auch der Betrug als eine gegen eine Person gerichtete strafbare Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 der WD. v. 21. März 1933 dar.

4. Auch der innere Tatbestand der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 der WD. ist gegeben. Der Angeklagte wußte, daß das von ihm getragene Abzeichen eine verkleinerte Nachbildung des Hoheitsabzeichens der NSDAP. war. Ihm war auch bewußt, daß das Abzeichen geeignet

war, seine Parteimitgliedschaft vorzutäuschen. Das ergibt sich daraus, daß er in mehreren Fällen die Darlehnsuchenden auf das Abzeichen ausdrücklich hingewiesen hat, um seine Behauptung, daß er für ein rein nationalsozialistisches Unternehmen tätig sei, glaubwürdig zu machen, obwohl davon jedenfalls bei dem Kapitalnachweis M. nicht die Rede sein konnte. Hiernach lag auch die Absicht vor, sich durch das Tragen des Abzeichens die Begehung strafbarer Handlungen zu erleichtern, obwohl eine solche Absicht entgegen der Annahme der Revision nicht zum inneren Tatbestand des § 2 Abs. 1 gehört. Sollte der Angeklagte der Meinung gewesen sein, daß das Tragen eines verkleinerten Parteiabzeichens erlaubt sei, so würde er sich nur in einem unbeachtlichen Irrtum über die Strafbarkeit seiner Handlungsweise befunden haben.

II. Das O.G. nimmt an, daß hier ein Vergehen nach § 1 Abs. 2 und ein in Tateinheit mit Betrug im Rückfall stehendes Verbrechen nach § 2 Abs. 1 der W.D. v. 21. März 1933 sachlich zusammenträfen. Sowohl in dem Vergehen wie in dem Verbrechen sieht es offenbar je eine selbständige fortgesetzte Tat, wobei sich das Vergehen aus den Einzelfällen zusammensetzen soll, in denen der Angeklagte das Abzeichen nicht bei der Begehung einer strafbaren Handlung getragen hat, und das Verbrechen aus den Einzelfällen, in denen der Angeklagte das Abzeichen bei der Begehung einer solchen Handlung getragen hat. In dieser Weise läßt sich jedoch das teils gegen § 1 Abs. 2, teils gegen § 2 Abs. 1 verstoßende Tragen des Abzeichens nicht in zwei selbständige Taten zerlegen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 stellt, soweit sie das Tragen von Uniformen und Abzeichen betrifft, einen besonders schweren Fall des § 1 Abs. 2 unter erhöhter Strafe; und zwar wird der erschwerende Umstand darin gesehen, daß der Täter die Uniform oder das Abzeichen bei Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung gegen Personen oder Sachen trägt. Daß der Angeklagte das Abzeichen auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes getragen hat, spricht das O.G. nicht ausdrücklich aus. Doch liegt diese Auffassung dem angefochtenen Urteil ersichtlich zugrunde. Sie entspricht auch der natürlichen Sachlage. Handelte aber der Angeklagte auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes, so lag nur eine einheitliche fortgesetzte Tat vor, und es kam nur eine Bestrafung aus § 2 Abs. 1 der W.D. in Frage (vgl. RGSt. Bd. 31 S. 151, Bd. 57 S. 81).

Tatmehrheit zwischen dem Vergehen nach § 1 Abs. 2 und dem Verbrechen nach § 2 Abs. 1 der WD. wäre denkbar, wenn der Angeklagte erst während des verbotenen Tragens des Abzeichens den Entschluß gefaßt hätte, es nunmehr auch bei seiner Werbetätigkeit, also gegebenenfalls auch bei der Begehung von Betrug, zu tragen (vgl. RGUrt. v. 24. Juni 1932 1D 685/32 = JW. 1933 S. 441 Nr. 27). Eine solche Gestaltung der Sachlage hat das RG. aber ersichtlich nicht als gegeben angesehen. Der Annahme einer so gestalteten Sachlage würde auch entgegenstehen, daß der Angeklagte sowohl mit dem Tragen von Parteiabzeichen als auch mit seiner Werbetätigkeit schon vor Erlaß der WD. v. 21. März 1933 begonnen hatte.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen eines selbständigen Vergehens nach § 1 Abs. 2 der WD. v. 21. März 1933 läßt sich hiernach nicht aufrecht erhalten.

III. Die Annahme von Tateinheit zwischen dem Verbrechen nach § 2 Abs. 1 der WD. und dem Betrug im Rückfalle ist rechtlich nicht zu beanstanden. In dieser Hinsicht hätte sich nur fragen können, ob § 2 Abs. 1 die strafbaren Handlungen gegen Personen oder Sachen in seinen Tatbestand mit aufgenommen hat, so daß, wenn der Täter eine solche strafbare Handlung begangen und dabei unbefugt die Uniform oder das Abzeichen eines Verbands getragen oder mit sich geführt hat, eine Bestrafung nur auf Grund des § 2 Abs. 1 ausgesprochen werden könnte. Für die Vorschrift des § 5 der WD. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 28. März 1931 RGBl. I S. 79 (später ersetzt durch § 13 der WD. gegen politische Ausschreitungen v. 14. Juni 1932 RGBl. I S. 297) hat das RG. angenommen, daß ihr Tatbestand ohne Unterschied alle Fälle einer mit einer Schußwaffe begangenen oder angedrohten Gewalttätigkeit umfasse, daß also Geseßeseinheit zwischen dem unbefugten Führen einer Schußwaffe und den mit der Schußwaffe gegen einen anderen begangenen oder angedrohten Gewalttätigkeiten bestehe (RGSt. Bd. 66 S. 263 flg., RGUrt. v. 21. April 1932 1D 395/32 = JW. 1932 S. 3066 Nr. 15, und v. 24. Juni 1932 1D 685/32 = JW. 1933 S. 441 Nr. 27). Für die Strafvorschrift des § 2 Abs. 1 der WD. v. 21. März 1933 läßt sich aber keine solche Auffassung vertreten; denn sie unterscheidet sich wesentlich von der des § 5 der WD. v. 28. März 1931. Dort war bestimmt, daß, wenn die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht wäre, die Strafe den

schon bestehenden schärferen Strafvorschriften zu entnehmen sei. Eine solche Bestimmung fehlt in § 2 Abs. 1 der W.D. v. 21. März 1933. Die Annahme von Gesetzesseinheit mit den sonst in Betracht kommenden Strafgesetzen würde deshalb dazu führen, daß bereits bestehende härtere Strafvorschriften durch § 2 Abs. 1 ausgeschlossen würden. Daß dies nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann, liegt auf der Hand. Es kommt hinzu, daß nach § 2 Abs. 1 keinerlei Beziehung zwischen der strafbaren Handlung gegen eine Person oder Sache und dem Tragen der Uniform oder des Abzeichens zu bestehen braucht. Es genügt das rein äußerliche Zusammentreffen, sofern sich der Täter nur des Umstandes bewußt ist, daß er die Uniform oder das Abzeichen trägt oder mit sich führt (vgl. RGSt. Bd. 54 S. 196). Auch hierdurch unterscheidet sich § 2 Abs. 1 von § 5 der W.D. v. 28. März 1931, der voraussetzte, daß die Gewalttätigkeit mit der unbefugt geführten Schußwaffe begangen worden war. Die Begehung einer strafbaren Handlung beim Tragen der Uniform oder des Abzeichens stellt, wie schon oben unter II hervorgehoben worden ist, innerhalb des das unbefugte Tragen von Uniformen und Abzeichen verbietenden Strafgesetzes nur einen die Strafe erhöhenden Umstand dar.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die für Straftaten gegen eine Person oder Sache sonst in Betracht kommenden Strafvorschriften ihre selbständige Bedeutung gegenüber § 2 Abs. 1 der W.D. v. 21. März 1933 behalten. Diese Straftaten können mit dem Verbrechen nach § 2 Abs. 1 sachlich oder rechtlich zusammentreffen. Im vorliegenden Falle hat das LG. zutreffend Tateinheit zwischen dem Betrug und dem Verbrechen nach § 2 Abs. 1 angenommen. Der Angeklagte hat in mehreren Fällen durch den ausdrücklichen Hinweis auf das Hoheitsabzeichen, das er trug, seine Täuschungshandlungen unterstützt, um seine Behauptung, daß das von ihm vertretene Unternehmen rein nationalsozialistisch und deshalb besonders vertrauenswürdig sei, glaubwürdiger zu machen. In diesen Fällen trifft daher das fortgesetzte Verbrechen des Betrugs im Rückfalle mit dem fortgesetzten Verbrechen nach § 2 Abs. 1 der W.D. v. 21. März 1933 in einem Teil der Ausführungshandlung zusammen. Das nötigt zur Annahme von Tateinheit zwischen den beiden fortgesetzten Verbrechen in ihrem ganzen Umfange.